

1978–2003: 25 Jahre Vollhandwerk

# Zur (Vor)Geschichte des Kälteanlagenbauerhandwerks

Erich Gottfried, Steinhausen

**Nur wer die Vergangenheit kennt ...  
kann auch die Zukunft gestalten**

Dieses Bekenntnis – ergänzt durch die Sentenz „... kann die Gegenwart verstehen ...“ im mittleren Teil der Aussage stellt ein Bekenntnis des Vereins „Historische Kälte- und Klimatechnik e. V. HKK“ dar und ist auch im Zusammenhang mit dem Erhalt der Sammlung Heinz Bacher (in der Nachfolge von Josef Biber ehemals Vorsitzender des VDKF), dem Frigotheum in Maintal und dem sich bildenden Industriedenkmal „Straße der Kälte“ zu sehen. Siehe hierzu auch die jüngste Berichterstattung in KK 7/2003, auf den Seiten 22–26.

25 Jahre Vollhandwerk Kälteanlagenbauer, diesem handwerksrechtlichen Jubiläum per 10. Juli wurden in der Juli-Ausgabe der KK einige Zeilen auf der Seite 55 gewidmet, zeitgleich fand dieses Ereignis wohl nirgendwo eine Erwähnung. Was nun auch die Fragestellung implizieren läßt „wen interessiert das eigentlich noch“ oder „wer kennt die Tatsachen überhaupt noch oder will sie wahrhaben?“

Der nachfolgende Beitrag von Erich Gottfried – teilweise auch aus Sicht eines Zeitzeugen – eröffnet dem interessierten Leser einige Perspektiven mit Rückbezug auf die handwerksrechtliche (Vor)Vergangenheit, die vielen von uns so noch gar nicht bewußt wurde. Dies ist mit ein Grund, warum eine solche Veröffentlichung jetzt auch zeitgleich mit der IKK 2003 in Nürnberg erfolgt, steht doch diese internationale Leitmesse für Kälte- und Klimatechnik in einem direkten Zusammenhang mit dem Kälteanlagenbauerhandwerk, das mit einer Fachschau auf Tischen des Restaurants Rheinterrassen in Düsseldorf etwa Mitte der 60er Jahre hierfür den ersten Grundstock setzte und als VDKF heute noch alleiniger Eigentümer und Veranstalter dieses jährlich wiederkehrenden Brancheneignisses ist.

P. W.

*Die Geschichte der Entstehung des Kälteanlagenbauerhandwerks wird für unsere Nachkommen nur verständlich, wenn man die Vorgeschichte bis zurück in das 19. Jahrhundert und die Nachkriegsverhältnisse samt deren Nachwirkungen aus der Hitlerzeit etwas betrachtet.*

Dazu vorweg einige vereinfacht dargestellte Ausführungen. In der **Gewerbeordnung** für den Norddeutschen Bund vom **21. Juni 1869** (zur Erinnerung: Knapp 4 Jahre zuvor war Preußen in Bayern und Württemberg militärisch eingefallen und erst nach dem Krieg 1870 gegen Frankreich war das Deutsche Reich proklamiert worden) steht im **§ 1:** „**Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.**“

Bereits 1811 war erstmalig durch ein preußisches Gesetz die „schränkenlose Gewerbefreiheit“ gesetzlich eingeführt, jedoch bis 1869 teilweise wieder eingeschränkt worden. Nach der Gründung des Deutschen Reiches ist der Geltungsbereich der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund als Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zwischen 1871 bis 1872 auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden.

In der Gewerbeordnung von 1869 wird eine nahezu unbeschränkte Gewerbefreiheit festgelegt, insbesondere den Handwerkern gestattet, auch nicht selbst

## zum Autor

**Dipl.-Ing. (FH)  
Erich Gottfried,  
Kälteanlagen-  
bauermeister  
und Assessor  
des höheren  
Lehramts, zeit-  
weiliger Weg-  
begleiter von  
Josef Biber,  
dem Begründer  
des VDKF**



verfertigte Ware zu verkaufen und nach § 4 bestimmt: Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Im Sinne einer modernen Wirtschaftsordnung, wäre diese Gewerbeordnung durchaus richtig gewesen, zudem der Umfang der Ausnahmeregelungen unbedeutend war. Durch ständige Ergänzungen und Änderungen aufgrund anderer wirtschaftlicher, vor allem aber politischer Zielsetzungen, wurde der Grundsatz des § 1 pervertiert. Am Beispiel der §§ 81 ff. läßt sich dies für das Handwerk im allgemeinen und die sich seit 1870 entwickelnde Kältetechnik im besonderen, gut zeigen. Im § 81 der Gewerbeordnung heißt es: Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Das bedeutet, daß Innungen gegründet werden **können** und die Mitgliedschaft in denselben freiwillig ist.

---

Im Jahre 1911 wurden durch Einfügung der §§ 81a und 81b die Aufgaben der Innungen dahingehend präzisiert, daß ihnen „die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und **sittliche Ausbildung** der Lehrlinge sowie Veranstaltungen zur Förderung der ... sittlichen Ausbildung **der Meister, Gesellen und Lehrlinge** übertragen wird“. Zudem sind die Innungen befugt, Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen. Spätestens seit dieser Zeit haben die Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, sowohl das Geschehen in den Handwerksorganen als auch die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beeinflussen. Indirekt werden Funktionsstellen in den Handwerksorganisationen auf Personen beschränkt, auf die Interessengruppen mit Hilfe des Staates eine Preselektionsmöglichkeit ausüben können.

Die Handwerkskammern, bei denen die Betriebe und die Ausbildungsverhältnisse nunmehr in „Rollen“ zu führen sind, werden durch Zusatzregelungen in den Aufgaben und Befugnissen durch weitere Verfügungen in den Jahren von 1911 bis 1933 verändert.

Durch das **Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks** vom 29. November 1933 werden alle Paragraphen der Gewerbeordnung, die das Handwerk betreffen, mit ihren vielen Zusatzbestimmungen aus der Verfügung der obersten Landesbehörden herausgenommen und dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Dazu werden in der Folgezeit 3 Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks erlassen. Davon ist die wichtigste die **Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks** vom 18. Januar 1935, die – vereinfacht gesagt – eindeutig festlegt, daß der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet ist. In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung bestanden hat. Diese Regelung galt im übrigen nur für Betriebe, die einen Handwerksbetrieb **handwerksmäßig** betreiben, die Industrie war ausgenommen. Welche Handwerke dies sind, ist in der **Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 6. Dezember 1934 betr. Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können**, ausgewiesen. Der Kältehandwerker ist dort nicht erwähnt. Industrie- und Handelsbetriebe sowie Unternehmen der Landwirtschaft und sonstige Gruppen der Wirtschaft waren nur ausgenommen, wenn diese keine handwerklichen Nebenbetriebe führten.

Mit diesen Verordnungen zum vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks wurde von Seiten des Staates ganz massiv in die Zuständigkeiten der Handwerkskammern, der Innungen und die gesamte Organisation eingegriffen. So waren die Führungspositionen der Handwerkskammern von zuständigen Ministerien zu besetzen und mußten nach dem Führerprinzip geleitet werden. Die Obermeister hatten vergleichbare Befugnisse. Alle mit Aufgaben betraute Personen, wie Mitglieder von Ehrengerichten sowie auch Prüfer für Gesellen- und Meisterprüfungsausschüsse, mußten „Reichsangehörige“ sein. Einige dieser Bestimmungen galten auch nach dem Kriege und wurden de jure erst am 17. September 1953 außer Kraft gesetzt (§§ 125–127 HWO.) Andererseits hatte die Handwerkskammer – bis in die jüngste Zeit – die Befugnis, für Antragsteller zur Meisterprüfung ein besonderes Führungszeugnis bei den Behörden einzufordern, dessen Inhalt der Betroffene nicht erfahren konnte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die handwerkliche Berufsordnung – „sehr zum Nachteil des Handwerks“ – (wie dies im Vorwort der Broschüre zur Handwerksordnung steht) „aufgesplittet“. Nur in der US-Besatzungszone war die gewerberechtliche Bindung des selbständig ausgeübten Handwerks an die Ablegung der Meisterprüfung außer Kraft gesetzt worden, **die Handwerkskammern verloren an Einfluß**. Tatsächlich galt der bis zur Kapitulation fortgeschriebene Rechtszustand aber weiter bzw. wurde stillschweigend danach verfahren (mein eigener Lehrvertrag von 1946 der Handwerkskammer für Oberbayern war nach der „Ministerialentschließung vom 22. März 1910“ genehmigt worden).

Zwar trat, zum Bedauern der alten Handwerksverbände, in der US-Zone die sog. Gewerbefreiheit in Kraft. Speziell auf dem Kältesektor wurden – insbesondere in den Bundesländern unter US-Besatzung – viele Handwerksfirmen, **die bis heute einen guten Namen haben** – von „Nichtmeistern“ gegründet. Die eigentliche Ursache war, daß es bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (im Gegensatz zu den USA) nur wenig selbständige Kältefachfirmen gab. Den Markt der Groß- und Kleinkälte versorgten Industriebetriebe, die ohnedies das grundsätzliche Recht hatten, Verkaufshäuser und Servicestellen zu unterhalten und Monteure, die sie ja ausgebildet hatten, zu beschäftigen.

In München gab es 1945 außer den bekannten „Marken-Firmen“ mit ihren Werksniederlassungen kaum eine spezielle, selbständige Handwerksfirma. Auf der Industrieseite war die Zahl der Komponentenhersteller gering und fast durchweg fabrikatgebunden. Den Bereich der Großkälte beherrschten damals nur die „klassischen“ Großfirmen oder Nachfolgefirmen. Ein bedeutender Teil der Kälteindustrie war in der sowjetischen Besatzungszone.

Im gesamten „alten“ Bundesgebiet gibt es seit dem Kriegsende Handwerksfirmen, die im Zeichen der Gewerbefreiheit im Gebiet der US-Zone, in den übrigen westlichen Besatzungsgebieten durch andere Regelungen für ehemalige Außenmonteure, Montagebüroleiter und Händler der klassischen Großfirmen gegründet worden sind, ohne daß deren Inhaber einen Meistertitel hatten. Solche Unternehmer schlossen sich zumeist irgendeiner Innung an. Da es keine Meisterprüfung für die Kälte gab, wurden die alten Bestimmun-

gen von Ausnahmegenehmigungen, Nebenbetrieben u. ä. herangezogen, um der Form zu genügen. Das gab Mitgliederzahlen, aber auch Neid. Die alten „Stammhäuser“ der Industrie versuchten, ihre Leute zu halten. Aber auch Meister aus anderen Branchen (Elektromaschinenbauer, Mechaniker, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure etc.) versuchten einerseits, in diese Wachstumsbranche einzudringen, andererseits solchen Nichtmeistern den Handwerksbetrieb zu untersagen.

### **Zur handwerklichen Entwicklung nach Gründung der Bundesrepublik**

Am 30. November 1949 wurde als Gesamtvertretung des deutschen Handwerks auf Bundesebene der Zentralverband des Deutschen Handwerks gebildet. Das vorrangigste Ziel war, (nach dem Vorbild der bisherigen Bestimmungen und auf der Basis der weiter existierenden Organisationsstrukturen) eine bundeseinheitliche Handwerksordnung zu erreichen. Der im Herbst 1950 eingebrachte Initiativantrag (von CDU/CSU, FDP und DP) für ein Gesetz über die Handwerksordnung führte gegen den erbitterten Widerstand vor allem der US-Besatzungsbehörde, die die Gewerbefreiheit im gesamten Bundesgebiet einführen wollte, der einschlägigen Kälteindustrie und auch der alten Bestandshandwerke zum **Gesetz zur Ordnung des Handwerks** vom 17. September 1953, **Handwerksordnung (HWO)** genannt. Der Beruf des Kälteanlagenbauers war bei den 93 Berufen gar nicht erwähnt, aber Mühlenbauer, Korbmacher und Holzschuhmacher. Die Inhaber der Kältefirmen konnten in die Innungen der Mechaniker, Elektroberufe, Gas- und Wasserinstallateure oder Spengler eintreten oder waren bereits dort Mitglied.

Nach dem Inkrafttreten der Handwerksordnung von 1953 hatten sich nach und nach innerhalb der Mechanikerinnungen Meisterprüfungsausschüsse gebildet, die – von den Kammern geduldet – Meister im Mechanikerhandwerk (Kältetechnik) prüften. Diese Ausschüsse waren nur ein Behelf und wurden von den anderen Berufen wie den Mechanikern, Nähmaschinenmechanikern, Zweiradmechanikern aber auch Büromaschinenmechanikern zuweilen majorisiert. Frankfurt richtete Meisterprüfungsvorbereitungskurse ein. Ich selbst habe 1957 in München die Meisterprüfung als Mechaniker (Kältetechnik) abgelegt. Dem Meisterprüfungs-

ausschuß haben, mit Ausnahme eines tüchtigen Kältefachmannes, nur Mechaniker, Büromaschinenmechaniker, Fahrradmechaniker und Nähmaschinenmechaniker angehört. Als der Kälteanlagenbauer 1978 Vollberuf war, wurde dieser Meisterbrief für das Kälteanlagenbauerhandwerk nicht anerkannt. Ich mußte die Prüfung 1984 teilweise nochmals machen, vor allem auch deshalb, um nicht nur „Mechaniker“ sondern nun auch „Kälteanlagenbauer“ ausbilden zu dürfen.

Die Kältefachleute waren im allgemeinen, aber auch viele andere Berufe mit dieser HWO von 1953 nicht zufrieden. Verwandte Handwerke wollten am Kuchen „Kälte“ beteiligt werden. Das „**Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können**“ (**Anlage A der HWO**), konnte ohne Gesetzesänderung im Bundestag und Bundesrat nicht geändert, bereits praktisch ausgestorbene Berufe nicht gestrichen, neue nicht ergänzt werden. Nach mehrjährigen Beratungen und durch den **Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes von 1961, daß die in der HWO enthaltene Regelung des Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Handwerks als stehendes Gewerbe rechtens ist**, wurde die Novellierung der Handwerksordnung im Juni 1965 verabschiedet. Am 16. September 1965 trat das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 in Kraft. Dieses legte entgegen den Erwartungen des Kältehandwerks nur den **Beruf des Kältemechanikers** als sog. **Klammerberuf der Mechaniker**, mit dem Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker, fest. Jahrelange Vorbereitungen im Hinblick auf die eigentliche Einstufung als Vollberuf waren vergebens. Die Industrie mit den bekannten Markennamen in der Kälte konnte im Verein mit den Wissenschaftlern und den Ingenieuren den Namen „Frigoristen“ oder „Rucksackfrigoristen“ weiterhin abqualifizierend benutzen.

Mit Billigung der Handwerkskammer Frankfurt hatte sich dort sogar eine selbständige Kältemechanikerinnung gebildet, was in strenger Auslegung der HWO von vielen Berufsbedenkenträgern als nicht legal angesehen wurde. Ähnliche Bestrebungen in anderen Bundesländern wurden jedoch massiv unterbunden, auch mit Hilfe solcher Kältefachleute, die in Funktionen der Mechanikerinnungen eingebunden waren. Letztlich ging es um Macht, Geld und Einfluß.

In München waren, nach Frankfurt, seit 1965 bereits Meisterprüfungsvorbereitungskurse Kälte, zusammen mit dem VDKF und der Fachgruppe angelaufen. Diese wurden zuerst von der Mechanikerinnung ignoriert, dann boykottiert, später nach und nach als Geldquelle in die Mechanik übernommen.

Josef Biber, der sich jahrelang um eine bereits zugesagte Anerkennung als Vollberuf intensiv bemühte, hatte sich schon vor dieser Zeit an einen Herrn im Bundeswirtschaftsministerium gewandt. Dieser riet ihm, einen eingetragenen Verein zu gründen, um das Ziel des Vollberufes zu erreichen. Ein solcher Verein könne dann als gemeinnützig anerkannt werden, Gelder sammeln und entsprechende Aktivitäten unterstützen, ohne daß er mit den Innungen, den Handwerkskammern und den Handwerksorganisationen in Konflikt komme, weil er keine Organisation des Handwerks sei. Herr Biber bewirkte, daß der bereits bestehende VDKF, durch Änderung der Satzung, diese Aufgabe übernehmen konnte. Damit hatte das Kältehandwerk einen Januskopf bekommen. Außenstehende waren irritiert, weil einmal die Fachgruppe Kältemechanik, dann wieder der VDKF auftraten und für die „Kälte“ tätig wurden. Nur wenige konnten dies verstehen, Außenstehende schon gar nicht.

Da es mit dem Mechanikerhandwerk, der Zweiradmechanik und der Nähmaschinenmechanik nicht weiter, um nicht zu sagen abwärts ging, waren die Innungen nur zu bestrebt, die Kältetechnik nicht als Vollberuf zu verlieren. Die kommenden Jahre brachten deshalb eine immer stärkere Verhärtung der Fronten. Die Zuliefererindustrie der Kälte partizipierte an der Zunahme der selbständigen „Frigoristen“ und dem Rückgang der sog. Markenfirmen in der Kälte und stand somit auf der Seite ihrer neuen Kunden. Der DKV als wissenschaftlicher (älterer) Verein stellte sich – in der Führung der Industrie und der Wissenschaft, im Bereich des Fußvolkes in den Landesgruppen dem Handwerk zugewandt (wobei Handwerker früher in aller Regel nicht Mitglied des DKV werden konnten) – zunächst intern gegen das Handwerk, extern verhielt man sich eher abwartend, in Kreisen alter Akademiker sogar abweisend. Erst die zeitlich gemeinsam, jedoch offiziell getrennt von DKV und VDKF durchgeführte Nürnberger Kältetagung (1974) mit Prof. Steimle, brach das Eis.

Es ist aber noch anzufügen, daß der föderative Aufbau der Bundesrepublik und die „duale Berufsbildung“ für das Kälteanlagenbauerhandwerk vor 1978 zusätzlich erhebliche Probleme brachte, die auch nach dieser Zeit aus verschiedenen Gründen – teilweise bis heute – noch bestehen. Während die Handwerksordnung und die Gewerbeordnung bundeseinheitlich gilt, unterstehen die Berufsschulen im Grundsatz den Bundesländern. Berufsschulen sind weitgehend Pflichtschulen. Für den **Auszubildenden** besteht jedoch nur dann **zum Besuch der Berufsschule Schulpflicht, so lange er diese noch nicht erfüllt hat**. Er ist aber **gemäß Handwerksordnung** und dem Ausbildungsvertrag **Schulbesuchsberechtigter**. Jede Berufsschule, gleichgültig ob diese staatlich, kommunal oder privat ist, untersteht insoweit in bezug auf den Schulbetrieb der staatlichen Schulaufsicht. Vom Staat sind die Lehrpläne zu genehmigen für die jedoch die HWO die Vorgaben macht. Die Lehrkräfte müssen eine entsprechende Ausbildung haben. Die Kosten für den Schulbetrieb, die Lehrer und die Gebäude müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen teils vom Bundesland, den Land-



---

kreisen, den Kommunen, den Ausbildungsbetrieben und im Falle der Schulberechtigung unter Umständen auch vom Auszubildenden getragen oder vergütet werden. Dies führt in strenger Auslegung der Vorschriften gerade bei Berufsgruppen, die nur wenige Auszubildende haben, dazu, daß ganz erhebliche Belastungen auf alle Beteiligten zukommen können und viel guter Wille zur Zusammenarbeit gefordert ist.

Diese kleinen „Meilensteine“ wurden seinerzeit, um mit dem Komiker Karl Valentin zu sprechen, „nicht einmal ignoriert“. Nur wenige Akteure von damals leben noch. Wen interessiert das ernstlich von unseren Nachfolgern heute noch? Vielleicht sollte hier sogar nach dem Motto verfahren werden: „Was ich nicht (richtig?) weiß, macht mich nicht heiß“.

Auch die Geschichte der Kältetechnik in der ehemals sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR hängt sehr eng mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 und dem 3. Reich zusammen. Außer wenigen, noch verbliebenen Handwerksfirmen war mit ganz wenigen Ausnahmen die gesamte Kältetechnik in der DDR u. a. in der ILKA zu Kombinatzen zusammengeschlossen. Ich habe Monteure der ILKA in der gesamten DDR im Einsatz getroffen – von der Ostsee bis nach Leipzig, nach Dresden durfte ich damals nicht fahren.

Ich bin seit 1971 10mal in die DDR offiziell eingereist und habe immer wieder Kontakt mit Kälteleuten aufgenommen. Darunter waren auch Fachleute aus dem VEB DKK Scharfenstein, Schkeuditz und Mafa Halle. Anlässlich der Leipziger Messe waren auch einige offizielle Kontaktaufnahmen möglich. Mir wurde jedoch kaum etwas über eine offizielle Ausbildung – vor allem als Klimamonteur – berichtet. Es ist sicher richtig, daß DKK Scharfenstein Leute ausgebildet hat (siehe hierzu auch ein Zwischenruf aus Dresden „Das sollte man unbedingt konservieren“ in KK 9/2003 auf Seite 66). Ich weiß auch, daß je nach Größe und Art der Betriebe die Aus-, Fort- und Weiterbildung teilweise vorzüglich war. Auch verschiedene Fachliteratur aus der DDR wurde gerne im Westen gekauft und verwendet. Wenn überhaupt an sachlichen und fachlichen Informationen in der Kältetechnik Interesse besteht, so muß in jedem Falle über die dortige Entwicklung berichtet werden. Da gibt es sicher Leute, die das machen könnten. □